



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 101/18
	Datum: 13.09.2018
	Status: öffentlich

Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung

Fachbereich: Bürgeramt

Sachbearbeiter/-in: Herr Wolpert

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	14.11.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2017 wurde die gemeindliche Aufgabe zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes an das Amt Crivitz übertragen. Nach entsprechender Ausschreibung wurde durch die Amtsvorsteherin daraufhin die WW Brandschutz GmbH mit der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Langen Brütz auf der Grundlage der TIBRO-Informationen (Taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierungen) und der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) beauftragt. Seit 12.10.2017 ist die VV M-V in Kraft getreten und wurde entsprechend in der Planung berücksichtigt.

Der abgeschlossene Teil I der Brandschutzbedarfsplanung beinhaltet die Leistungsphase 1 (Systemabgrenzung - Grundlagenermittlung) und Leistungsphase 2 (Gefahren- und Risikoanalyse).

Nunmehr sind nach Abschluss des Teils I die Schutzziele durch die Gemeindevertretung zu bestimmen.

Diese dürfen nicht im **Gegensatz** zu den Buchstaben a) bis e) des Punktes 2.8.1 der VV M-V stehen, da dies ein Verstoß gegen § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) und somit rechtswidrig ist.

Die Qualitätskriterien für die Schutzzielerfüllung sind die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad.

Das heißt:

Mindesteinsatzstärke

Die Mindesteinsatzstärke beschreibt die Anzahl der benötigten Einsatzkräfte mit den erforderlichen Qualifikationen (Zug-, Gruppen- oder Staffelführer, Maschinist, Atemschutzgeräteträger) und das dazugehörige Einsatzmittel (zum Beispiel TSF-W, MLF, HLF, DL) entsprechend des Schutzzieles.

Zum Beispiel Brand in einem Wohngebäude mit Menschenrettung über tragbare Leiter:

- Gruppe 0/1/8 = 9 mit zum Beispiel HLF
oder
- Staffel 0/1/5 = 6 mit zum Beispiel TSF-W
zuzüglich
- Trupp 0/1/2 = 3

Eintreffzeit

Die Eintreffzeit umfasst den Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr (Auslösung der Sirene oder Meldeempfänger) bis zum Eintreffen einer Einheit zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle. Die Einheit ist die Mindesteinsatzstärke der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel. Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann. Die zweite Einheit soll möglichst nach 15 Minuten eintreffen. Sofern die Drehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges baurechtlich gefordert ist, hat sie mit der ersten Einheit der Feuerwehr einzutreffen.

Dabei ist zu beachten, dass die erste Einheit aus mindestens 9 Funktionseinheiten und die zweite Einheit aus mindestens 6 Funktionseinheiten, gemäß VV M-V Punkt 2.8.1 Buchstabe c) und d), bestehen muss.

Zudem bleiben vorhersehbare außergewöhnlich Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwererreichbare Einzelobjekte oder weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege, unberücksichtigt.

Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke bezogen auf ein definiertes Schutzziel eingehalten werden. Der Erreichungsgrad von 100 Prozent in der Planung gilt für alle geschlossen bebauten Siedlungsgebiete als Mindeststandard.

Je nach Gefährdungspotenzial (A für das Ereignis Brand, B für die Technischen Hilfleistung, C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt) D zum Einsatz bei Wassernotfällen) sind die Schutzziele entsprechend den Gefahrenarten der Brandschutzbedarfsplanung anzupassen.

Insbesondere sind die im Teil 1 des Brandschutzbedarfsplanes im Punkt 5.2 aufgeführten Überschreitungen von Grenzwerten und Akzeptanzkriterien für die Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
Anlage A

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand Langen Brütz beschließt, dass die Schutzziele gemäß Anlage A unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV M-V), bestimmt werden.

Anlage A

Gemeinde Langen Brütz:

Gefahrenart	Schutzziele
A Brand	1.1 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung aus Gebäuden geringerer Höhe (max. 8m Brüstungshöhe) sicherstellen.
	1.2 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung aus Gebäuden mittlerer Höhe (mehr als 8m Brüstungshöhe) mit erforderlichen/vorhandenen Mitteln sicherstellen. Nicht vorhanden
	2 Sachwerte und Tiere sind durch die Feuerwehr, entsprechend der VV M-V zu schützen. 3 Die Umwelt ist mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen, um größtmöglichen Schaden abzuwenden.
B Technische Hilfe	1 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung bei Unfallereignissen (mit lebensbedrohlichen Verletzungen) mit dem vorhandenen Rettungsgerät sicherstellen.
	2 Sachwerte und Tiere sind unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen. Es sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. 3 Die Umwelt ist unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen. Es sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.
	1 Die Menschenrettung wird durch die Feuerwehr entsprechend ihrer Möglichkeiten sichergestellt.
C Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren	2 Sachwerte und Tiere sind vor freigesetzten Gefahrstoffen und radioaktiver Strahlung, unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen.
	3 Die Umwelt ist bei Freisetzung von Gefahrstoffen und radioaktiver Strahlung, zur Schadensbegrenzung im Rahmen leistbarer Sofortmaßnahmen, mit den vorhandenen Mitteln zu schützen.
D Wassernotfälle	1 Die Feuerwehr führt die Menschenrettung mit den vorhandenen Mitteln und entsprechend der personellen Möglichkeiten durch.
	2 Sachwerte und Tiere sind um größeren Schaden abzuwenden, mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen.
	3 Die Umwelt ist mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen, um größtmöglichen Schaden abzuwenden.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 102/18 Datum: 25.09.2018 Status: öffentlich
Stellungnahme der Gemeinde Langen Brütz im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB zur 1. Änderung des VEP Nr. 1 "Rehabilitationsklinik für Neurologie und Neurochirurgie" der Gemeinde Leezen	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Siraf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	14.11.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen hat am 05.04.2017 die 1. Änderung des VEP Nr. 1 „Rehabilitationsklinik für Neurologie und Neurochirurgie“ beschlossen.

Mit der 1. Änderung des VEP Nr. 1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Klinikgeländes innerhalb eines Klinikgebietes nach § 11 BauNVO geschaffen werden. Ziel des Vorhabens ist eine Ergänzung und Verdichtung auf dem Gelände der Reha-Klinik der Helios-Klinik in Leezen. Die Ergänzung ist notwendig, da der vorhandene Standort in der derzeitigen Form aufgrund veränderter Anforderungen an den Klinikbetrieb und unter Berücksichtigung der höheren hygienischen Anforderungen sowie einer besseren Versorgung und der Steigerung der Qualität nicht mehr hinreichend ist. Es ist eine noch bessere Qualität der Betreuung und Versorgung vorgesehen. Im Zuge dessen werden sich die Kapazitäten nicht bzw. nur unwesentlich erhöhen. Die Zahl der Zimmer, die zukünftig zusätzlich entstehen sollen, wird mit 36 bis 48 Zimmer vorgesehen. Die Zahl der Patienten wird sich nicht verändern. Die Nutzung der Klinik als Rehabilitationsklinik für Neurologie und Neurochirurgie bleibt erhalten.

Zur besseren medizinischen Betreuung und Versorgung ist auch ein Hubschrauberlandeplatz als dauerhafte Sicherung vorgesehen. Es ist ein Flug pro Monat geplant. Die Flüge finden tagsüber zwischen 6 – 22 Uhr statt. Nur im Bedarfsfall sind Nachtflüge vorgesehen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB wird die Gemeinde Langen Brütz um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Planzeichnung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Langen Brütz trägt zum Entwurf der 1. Änderung des VEP Nr. 1 „Rehabilitationsklinik für Neurologie und Neurochirurgie“ der Gemeinde Leezen und deren Begründung keine Anregungen und Hinweise vor.

| Neurologie und Neurochirurgie

